

WiEReG

Herausforderung für Unternehmen,
wirtschaftliche Eigentümer und
Verpflichtete

Dr Elisabeth Reiner, LL.M

Rechtsanwältin

Agenda

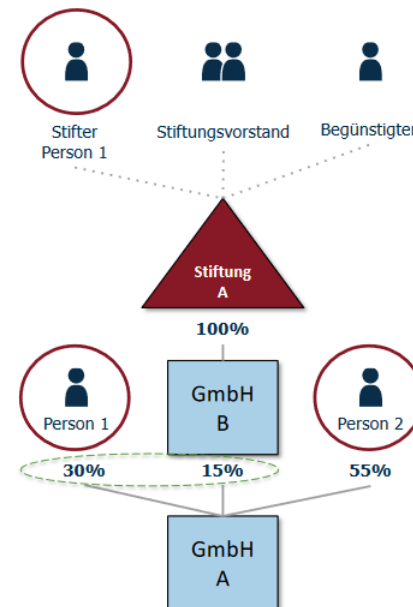
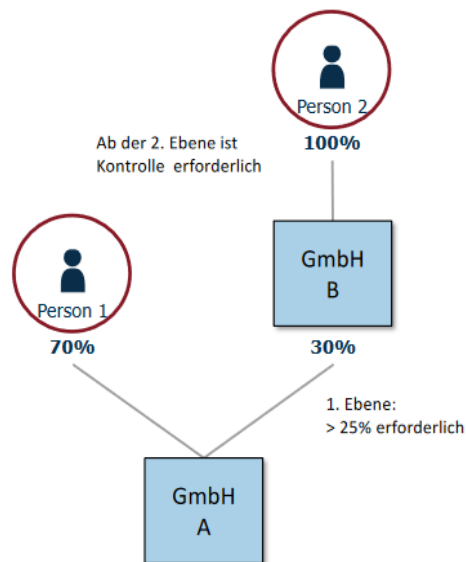
- I. Zielsetzung und Hintergründe
- II. Unternehmen
- III. Wirtschaftliche Eigentümer
- IV. Verpflichtete
- V. Kritik und Ausblick
- VI. Diskussion

Der wirtschaftliche Eigentümer

= jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein „Rechtsträger“ letztlich steht.

Sonderfall: Privatstiftung, Trust

Oberster Rechtsträger: nicht richtlinienkonform



Quelle: BMF-Fallbeispielsammlung

I. Zielsetzung und Hintergründe

Eckpfeiler

- Paradigmenwechsel
- EU-Richtlinie
 - Register war verpflichtend umzusetzen
 - *„soll wesentlichen Beitrag zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung leisten“*
- Ausgangspunkt für Feststellung und Überprüfung
- kein Vertrauensschutz
- Aufwand
 - Ziel: Aufwand von Verpflichteten zu senken
 - Konsequenz: Aufwand für Unternehmer stetig erhöht

Übersicht Register EU

BENEFICIAL OWNERSHIP REGISTERS ACROSS THE EUROPEAN UNION



Quelle: Transparency International, 27.1.2021

Milestones WiEReG

2017

September - Definition Wirtschaftlicher Eigentümer

2018

Jänner - Inkrafttreten gesamtes WiEReG

Juni - Frist Erstmeldung (musste verlängert werden)

Oktober - autom Datenübernahme bei subsidiärer Meldung
- Einschränkung der Einsicht

2019

Jänner - "**öffentliche Einsicht**" ersetzt
- Einführung "jährliche Meldung"
- Neufassung Strafbestimmungen

November - Compliance-Package gemäß § 5a

2020

Februar - „meldepflichtige ausländische Rechtsträger“

Öffentliche Einsicht

Paragraph	§ 10 (bis 2019)	§ 10 <i>neu</i>
Titel	"Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses"	"Öffentliche Einsicht"
Erläuterungen Richtlinie	<i>"Aus Gründen des Datenschutzes soll gewährleistet werden, dass Abfragen aus dem Register nur für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke zulässig sind."</i>	<i>"Durch Zugang der Öffentlichkeit ... größere Kontrolle der Information durch Zivilgesellschaft ..."</i> Vertrauen der Finanzmärkte, Verhinderung Steuerumgehung
Voraussetzung Einsicht	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung • Prüfung des berechtigten Interesses durch Registerbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine • Einsicht durch "jedermann" • kostenpflichtig)

→ öffentliche Einsicht
diskussionswürdig

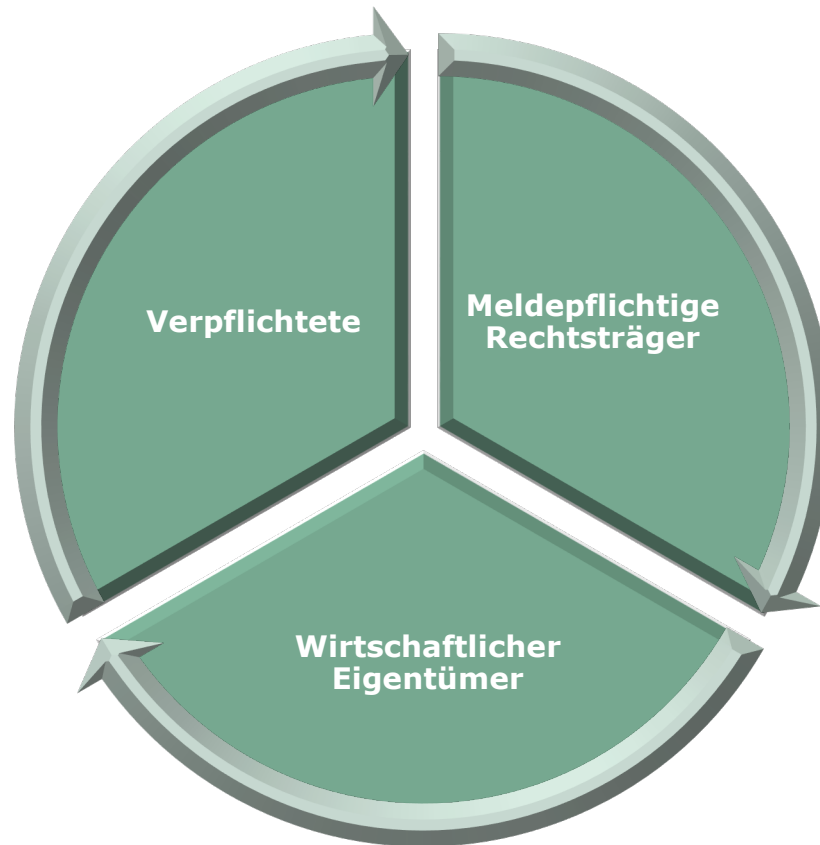
Grundsätzliche Fragen

Öffentliche Einsicht

Eignung

Datenschutz

Adressaten des WiEReG



II. Unternehmen

Allgemein

- WiEReG verpflichtet "Rechtsträger"
 - Gesellschaften
 - Privatstiftungen
 - Trusts
 - ausländische Rechtsträger, wenn Liegenschaft in Österreich erworben wird

→ WiEReG hat somit weitgehende Auswirkungen auf Großteil österreichischer Unternehmen und Privatstiftungen

- Ausnahme: Meldebefreite Rechtsträger
 - nur natürliche Personen als Gesellschafter

Sorgfaltspflichten und Strafen

- WiEReG fast immer "lästig", uU aber auch komplex
- Vielzahl an Sorgfaltspflichten
 - Erstmeldung
 - Aufbewahrung
 - Änderungsmeldung
 - jährliche Meldung (neu seit 2020) [*„Um den Meldeaufwand für die Rechtsträger gering zu halten, soll keine jährliche, sondern eine anlassbezogene Meldepflicht vorgesehen werden.“*]
- Verstöße können zu hohen Geldstrafen führen

Zwangs- und Finanzstrafen / 1

- Zwangsstrafen (EUR 1.000 / EUR 4.000)
 - Finanzvergehen:
 - Vorsatz: bis zu EUR 200.000
 - grobe Fahrlässigkeit: bis zu EUR 100.000
- Nichtoffenlegung von wirtschaftlichen Eigentümern
- Finanzordnungswidrigkeit: bei Vorsatz bis zu EUR 25.000

Tipp: Selbstanzeige gemäß § 29 FinStrG

Zwangs- und Finanzstrafen / 2

Zwangsstrafverfahren

- wenn Verstoß automationsunterstützt erkannt werden kann
- Erstmeldung
- jährliche Meldung

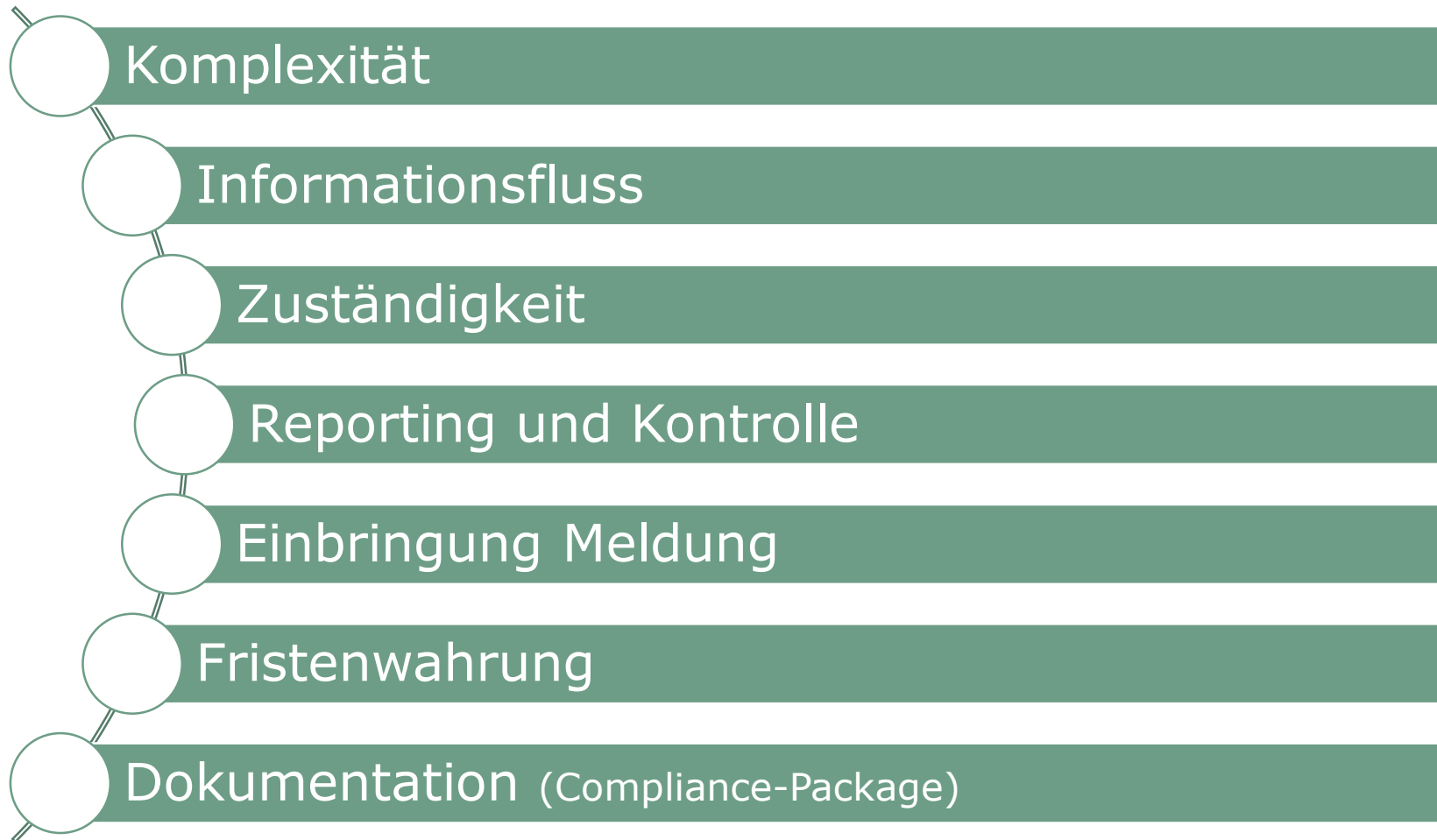
Ablauf

- Erinnerungsschreiben (Androhung + 1. Frist)
- 1. Bescheid (+ 2. Frist)
- beharrliche Meldepflichtverletzung

Finanzstrafverfahren

- Verteidigungsstrategie aufgrund Vorverfahrens schwierig
- Verwarnung (§ 25 FinStrG)

Implementierung WiEReG-Compliance



Compliance-Package / 1

Ziel: Administrative Erleichterung

- freiwillige Option
- Dokumente zur Feststellung und Überprüfung werden an das Register übermittelt
- Parteienvertreter verpflichtend involviert
- Verweis möglich

Compliance-Package, allerdings nur für Kunden mit Wohnsitz in Österreich möglich

Compliance-Package /2

- Aktenvermerk statt vertraulicher Dokumente
 - muss durch qualifizierten Dritten angefertigt werden
- bleibt 12 Monate gültig
 - Nachfrage zur Vorlage aktueller Dokumente kann verringert werden
 - Existenznachweise können dann auch älter als sechs Wochen sein
- Aufbewahrungsverpflichtung bei Beteiligungsunternehmen

Aktuell: Vergleichsweise wenig nachgefragt – *warum?*

III. Wirtschaftliche Eigentümer

Nennung in einem (öffentlichen) Register

- Mitwirkungspflicht der wirtschaftliche Eigentümer (§ 4)
 - EFTA, E-10/19, Bergbahn AG Kitzbühel vs Meleda Anstalt
→ Gesellschafter muss nicht geklagt werden; Vorlage von Unterlagen bei subsidiärer Meldung
- Offenlegung einer Vielzahl von (persönlichen) Daten
- Eintragung der wirtschaftliche Eigentümer

Spannungsverhältnis

Zielsetzung des Registers (Vollständigkeit) mit
Persönlichkeitsrechten der Betroffenen

Einschränkung der Einsicht

- nur bei überwiegenden, schutzwürdigen Interessen
 - besondere Relevanz für Begünstigte von Privatstiftungen
- zumeist wirtschaftlicher Eigentümer einsehbar
- Antragstellung nicht möglich, *„wenn sich Daten bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben“*
 - Auslegungsfragen
 - ausländische Register
 - Stifter

Antrag auf Einschränkung der Einsicht



Risiko, Opfer einer bestimmten Straftat zu werden

→ taxative Aufzählung



Antrag muss begründet werden

- Ausnahme: minderjährige Wirtschaftliche Eigentümer
- Nachweise
- Gutachten Sicherheitsfirma
- Einschränkung in anderem Land nicht ausreichend



Interessenabwägung

- hohe Anforderungsschwelle

Praxisproblem: Einschränkung kann bis zu 14-Tage dauern

Rechtssprechung zu § 10a WiEReG

- stark einzelfallabhängig
- VwGH, Ro 2020/13/0010, 15.12.2020
 - Einschränkung gilt auch bei öffentlichen Auszügen
 - Eintrittswahrscheinlichkeit für Straftat "deutlich"
 - es kommen auch andere Straftaten in Betracht
 - zeitlicher Zusammenhang
 - Straftat in der Vergangenheit nicht *per se* erhöhtes Risiko

IV. Verpflichtete

Allgemein

Verpflichtete

alle Personen, die eigenen Sorgfaltspflichten iZm AML unterliegen (insb Banken, RA, Notare, Gewerbetreibende – zB Immobilienmakler)

- Verpflichtungen in den jeweiligen Materiengesetzen geregelt
 - Definition des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG
- strenge Vorgaben und Strafbestimmungen des FM-GwG
 - Aufsicht und Auslegung durch die FMA
- neues Rundschreiben zu den Sorgfaltspflichten

KYC-Check durch Verpflichtete

- Verpflichtete (zB Banken) müssen grds (risikoorientiert) nachprüfen
- Registerauszug nur Ausgangspunkt
- Unternehmen sind mit Nachfragen konfrontiert
 - administrative Belastung (Kosten für Ressourcen)
- Vorlage (aktueller) Unterlagen / Dokumente (zB heikel zB bei Stiftungszusatzkunde)
- Verpflichtung für „Vermerk“

Vorgaben des FM-GwG / Auslegung FMA

- kein Vertrauensschutz

- Dokumentation Drittstaaten
- Offshore Fondskonstruktionen
- Hochrisikokunden
- zu „laxe“ Nachforschung kann hohe Verwaltungsstrafen nach sich ziehen
- hohe Anforderungen an die Verpflichteten

- Wirtschaftlichen Eigentümer
 - Eigentums- und Kontrollstruktur muss verstanden werden
 - Nachfragen notwendig / Anfordern v. Dokumenten
 - Auszug aus Register
 - was sind *angemessene* Maßnahmen?

- Prüfpflicht
 - aktiv
 - risikobasiert
 - eigeständig

Rundschreiben "Sorgfaltspflichten" der FMA

- 23.2.2022 veröffentlicht
- wesentlich ausgebaut zu WiEReG
- neu enthalten:
 - Compliance-Package
 - Private-Equity-Fonds

- Mitarbeiter können AV machen (Rz 174)
- Einsicht in Compliance-Package grds angemessene Maßnahme (Rz 188)
- keine Überprüfung, ob bei AV von Parteienvertreter berechtigte Gründe vorlagen (Rz 192)
- Private-Equity-Fonds: Kontrolle (Sichtung der Verträge), AML-Letter, risikominimierend Sitz des AIFM (Rz 196 ff)

IV. Kritik und Ausblick

Kritik

- Öffentliches Register
 - Generalverdacht?
 - Kontrolle durch die Öffentlichkeit
- Gewichtung Datenschutz
- unterschiedliche nationale Umsetzung
 - Definition wirtschaftlicher Eigentümer
 - oberster Rechtsträger
 - für internationale Konzerne schwierig (tlw unterschiedliche Meldungen)
 - Einschränkung der Einsicht verschieden gehandhabt
- Fraglich, ob Zwecksetzung des Registers erfüllt ist
 - Kein internationales Register
 - Verhinderung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung?

Ausblick

Vernetzung der nationalen Register

- administrative Erleichterung für Verpflichtete / Unternehmen
- kommt ein Vermögensregister?

wünschenswert

- *ein* internationales Register
- Vertrauensschutz
- Beraten statt Strafen
- Rechtsschutz bei § 10a WiEReG erhöhen
- Verzicht auf Angabe Wohnadresse (Wohnsitzland ausreichend)
- automatische Aktualisierung Stiftungsvorstand

positiv

- Materialien des BMF, WiEReG-Hotline, Praxis Registerbehörde

Kontakt

Dr Elisabeth Reiner, LL.M.
Rechtsanwältin / Attorney at Law

+43-1-5334795-4006

elisabeth.reiner@dorda.at

D O R D A

Clarity.

DORDA Rechtsanwälte GmbH
Universitätsring 10, 1010 Wien
(FN 188155 z HG Wien)

Reiner/Zahradnik

WiEReG

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Kurzkommentar

MANZ 

DORDA



**Best National Law Firm in Europe
for Women in Business Law**

Women in Business Law Awards
Europe 2020



Deal of the Year, Austria

CEE Legal Matters 2019



**Information Technology
Public Law**

ILO Client Choice Awards 2019



**Chambers Award "Dispute
Resolution"**

Austrian Law Firm of the Year 2019



D O R D A

We deliver clarity.